GEMEINDE DOTTIKON
Gemeindekanzlei

Gemeindeordnung (Synopse)

Gemeindeordnung von 1981 mit Änderung von 2004	**Gemeindeordnung von 2025 (Entwurf)**	**Bemerkungen / Erläuterungen**
Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung	Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung	
I. Behörden und Kommissionen 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern 2. … [2)] 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern 4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen[1)] [1)] Änderungen von 2004 [2)] Die Schulpflegen wurde durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Die Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen, GR Beschluss 14.12.2020.	**I. Behörden und Kommissionen** 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. … 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. 4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. [1)] Änderungen von 2004 [2)] Die Schulpflegen wurde durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Die Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen, GR Beschluss 14.12.2020.	

II. Durchführung von Wahlen Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.	**II. Durchführung von Wahlen** Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.	
III. Veröffentlichungen Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Generalanzeiger).	**III. Veröffentlichungen** Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Generalanzeiger).	
IV. Zuständigkeiten 1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen. 2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss von Verträgen über Liegenschaftskäufe und -verkäufe sowie Dienstbarkeiten, Kaufsrechte und Baurechte bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 pro Kalenderjahr ermächtigt. Die Gemeindeversammlung kann die Kompetenzsumme im Einzelfall für bestimmte Grundstücke erhöhen. [1)] [1)] Änderungen von 2004	**IV. Zuständigkeiten** 1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen. 2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss von Verträgen über Liegenschaftskäufe und -verkäufe sowie Dienstbarkeiten, Kaufsrechte und Baurechte bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 pro Kalenderjahr ermächtigt. Die Gemeindeversammlung kann die Kompetenzsumme im Einzelfall für bestimmte Grundstücke erhöhen. 3. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons	Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige liegt grundsätzlich bei

	und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.	der Gemeindeversammlung. Gemäss § 25 Abs. 1 Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht können die Gemeinden in der Gemeindeordnung den Gemeinderat für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig erklären.
V. Fakultatives Referendum Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.	**V. Fakultatives Referendum** Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.	
VI. Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft (Änderungen per 21.10.2004). Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.	**VI. Schlussbestimmungen** Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft (Änderungen von 2004 per 21.10.2004 und Änderungen von 2025 per XX. Oktober/November 2025). Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.	Die Änderungen können nach der Urnenabstimmung vom 28.09.2025 und deren Publikation sowie Genehmigung durch den Kanton in Kraft treten.

Genehmigungsvermerk

	Erlass	Änderung 2004	Änderung 2025
Beschluss Gemeindeversammlung	28.11.1980	18.06.2004	27.06.2025
Urnenabstimmung	25.01.1981	26.09.2004	28.09.2025
Genehmigung Kanton	23.02.1981	21.10.2004	offen